

TEL-AUSKUNFT 06196 908-1417
FAX 06196 908-1800
INTERNET www.bafa.de
E-MAIL partikelfilter@bafa.bund.de
DATUM 29.06.2015

Förderung der Nachrüstung Ihres Dieselfahrzeuges mit einem Partikelfilter

Amtliches Kennzeichen: HD

Sehr geehrter Herr Jordan,

für die Nachrüstung von Dieselfahrzeugen mit Partikelfiltern stehen im Jahr 2015 wieder Fördermittel zur Verfügung. Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen können eine Förderung in Höhe von 260 Euro erhalten.

Nach den im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) registrierten Zulassungsdaten besitzen Sie ein Fahrzeug, das für die Nachrüstung in Frage kommen kann.

Nachgerüstete Fahrzeuge werden einer besseren Schadstoffgruppe zugeordnet und erhalten eine entsprechend bessere Umweltplakette. Abhängig davon, welche Plakette zur Einfahrt in eine Umweltzone erforderlich ist, darf mit den Fahrzeugen dann ggf. auch in Umweltzonen gefahren werden.

Falls Ihr Fahrzeug bereits nachgerüstet ist bzw. serienmäßig bereits über einen Dieselpartikelfilter verfügt, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Wir bitten auch zu beachten, dass nicht für alle Fahrzeuge Nachrüstsysteme im Markt angeboten werden. Ob ein Dieselpartikelfilter zur Nachrüstung für Ihr Fahrzeug zur Verfügung steht, erfahren Sie bei den Kfz-Werkstätten bzw. im Kfz-Teilehandel.

Sollten Sie sich für eine Nachrüstung interessieren, so lassen Sie zunächst die Nachrüstung durch Ihre Werkstatt bis zum 31.12.2015 durchführen. Lassen Sie danach die Nachrüstung in Ihrem Kfz-Schein bzw. Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) von der zuständigen Zulassungsbehörde eintragen. Dann können Sie den Zuschuss beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bis spätestens 15.02.2016 beantragen.

Die detaillierten Fördervoraussetzungen und das elektronische Antragsformular finden Sie unter: http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/pmsf/index.html

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der modernen Datenverarbeitung erstellt und bedarf daher (analog § 37 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz) keiner Unterschrift.

Hinweis:

Dieser Brief wurde direkt vom KBA versandt. Ihre Adresse wurde aus dem ZFZR gezogen und *nur für dieses Informationsschreiben genutzt*. Dem BAFA wurden keine Adressdaten zur Verfügung gestellt. Ihre Anschrift wurde nicht zwischengespeichert. Sollte sich das Fahrzeug nicht mehr in Ihrem Besitz befinden, so können Sie einen evtl. bekannten Käufer gern informieren.